

§ 48 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich und mündlich (Colloquium) durchgeführt. ²Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Heilpädagogik: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Psychologie: Bearbeitungszeit 180 Minuten.

³Der Termin des Colloquiums wird der oder dem Studierenden spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben. ⁴Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁵In ihm wird die Befähigung zur praktischen heilpädagogischen Arbeit geprüft. ⁶Es kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden. ⁷Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer.

(2) Die Abschlussprüfung ist unbeschadet des § 44 Abs. 2 Satz 2 auch dann nicht bestanden, wenn im Fach heilpädagogische Fachpraxis eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in der Facharbeit oder im Colloquium die Note 6 erzielt wurde.

(3) ¹Das Abschlusszeugnis enthält auch das Thema und die Note der Facharbeit sowie die Note des Colloquiums. ²Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Gesamtnoten der Pflichtfächer, der Note für die Facharbeit und der Note für das Colloquium geteilt durch 13 auf zwei Dezimalstellen errechnet und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.